

## Anlagen zum Antrag auf Hilfe zur Pflege

Zur Bearbeitung der von Ihnen beantragten Leistung bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen: (alle Unterlagen in Kopie)

- Einkommen
  - Rentenbescheide (Altersrente, Witwenrente, Unfallrente, u.s.w.)
  - Bundesversorgungsrente (Kriegswitwenrente, Kriegsbeschädigtenrente)
  - Wohngeldbescheid, ggf. **Wohngeld beantragen**
  - Einkommen aus Pacht oder Vermietung
  - Unterhalt / Kindergeld
  - Blindengeldleistungen
  - sonstiges Einkommen
  
- Pflegekasse
  - **Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad zur vollstationären Pflege**
  - **gegebenenfalls Bescheid der Pflegekasse zum Besitzstandsbeitrag ab 01.01.2017**
  - **ab 01.12.2018 ist bei Neuaufnahme ins Pflegeheim mit Pflegegrad 2 zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung der Notwendigkeit der vollstationären Unterbringung/Pflege und das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzureichen**
  
- Kosten der Unterkunft
  - Heimvertrag
  
  - Bei Ehepaaren auch Kosten der Unterkunft des in der Häuslichkeit verbleibenden Ehegatten:
    - Mietvertrag (Kosten aufgeschlüsselt in Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten)
    - Versicherungen (Gebäudeversicherung, Hausratversicherung u.ä.)
    - bei Hauseigentum: Beschiede Wasser/Abwasser/Müllgebühren/Grundsteuer u.ä.
  
- Unterlagen über vorhandenes Grundvermögen
  - Grundbuchauszug
  - evtl. vorhandenes Wertgutachten
  - **Verträge hinsichtlich Übergabe-, Überlassungs- bzw. Kaufvertrag**
  
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Sparbücher und Bankguthaben (Übersicht der letzten 10 Jahre)
- Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, sonstige kapitalbildende Versicherungen (mit aktuellem Rückkaufswert)
- Bausparverträge, kapitalbildende Anlagen sowie Aktien u.s.w.
- Personalausweis / eventuell Schwerbehindertenausweise / Steuer-Identifikationsnummer
- eventuell Betreuerausweis oder Vollmacht
- Name, Geburtsdatum und Anschrift (ggf. letzte bekannte Anschrift) von unterhaltspflichtigen Angehörigen (Kinder, Eltern, geschiedener Ehegatte u.s.w.) - ***im Rahmen der Sozialhilfegewährung erfolgt eine Unterhaltsprüfung*** (bei geschiedenem Ehegatten bitte das Scheidungsurteil mit einreichen)
- **letzte Wohnanschrift vor Heimaufnahme**
- **bei Bankverbindung bitte IBAN und BIC mit angeben**

### Hinweis:

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind Einkommens- und Vermögensabhängig. Bei Ehepaaren ist das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten für die Bedarfsberechnung relevant. Entsprechend der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII beträgt die geltende Vermögensfreigrenze 5.000 € für Alleinstehende und 10.000 € für Ehepaare.